

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.06.2020

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 81 Öffentliche Bekanntmachung Windfeld Büden/Woltersdorf 184
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 82 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ ... 186
 - 83 4.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017 187
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 84 Bekanntmachung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Gommern, OT Karith 188
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 85 Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – „K 1006, Friedensau“ 190
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

81

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land,
Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Büden/Woltersdorf“**

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Büden/Woltersdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA BN 11.1	Büden	7	362
WEA BN 12	Büden	7	29
WEA BN 13.1	Büden	7	43

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und des UVP-Berichtes sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

7. Juli 2020 bis 6. August 2020

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

1.1 Fachbereich Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 135)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus (Raum 28)
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Stadtverwaltung Möckern

Poststelle (Raum 002)
Am Markt 10
39291 Möckern

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

7. Juli 2020 bis 7. September 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27. Oktober 2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadthalle Möckern
Lochower Weg
39291 Möckern

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben

nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Burg, den 18. Juni 2020

im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

82

Stadt Gommern

4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 24. Juni 2020 die folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

§ 1

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2019 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,9676	10,7265
„Nuthe/Rossel“	10,0746	4,6320

§ 2

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Gommern, den 25.06.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

83

Stadt Jerichow

4.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Der **§ 7 - Umlagesatz-** erhält nachfolgende Fassung:

1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ergibt sich aus dem Flächenbeitragssatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 1,05 € je Hektar für das Kalenderjahr 2019.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages ermittelt sich aus dem Erschwernisbeitrag des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Einwohner bezogen auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke pro Hektar.

(3) Die Verwaltungskosten betragen für das Kalenderjahr 2019 je Bescheid 0,85 €.

(4) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme/Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Umlagesatz Flächenbeitrag	11,60 €/ha 0,00116 €/m ²	12,88 €/ha 0,001288 €/m ²
Umlagesatz Erschwernisbeitrag	12,19 €/ha 0,001219 €/m ²	37,74 €/ha 0,003774 €/m ²

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Jerichow, den 16.06.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

84

Stadt Gommern

Bekanntmachung
1. Änderung und Teilaufhebung
des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift
Stadt Gommern, OT Karith
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst.

Der Bebauungsplan „An der Straße nach Pöthen“ ist seit dem 11.04.1994 wirksam.

Es ist geplant, östlich der „Gommeraner Straße“ einen Radweg anzulegen. Dies ist zzt. nicht möglich, da gemäß Bebauungsplan im Bereich des geplanten Radweges eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Um die Planung zu ermöglichen, wird eine Änderung bzw. Teilaufhebung des Bebauungsplanes erforderlich.

Außerdem werden die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft und in Teilen anpasst, damit der Bebauungsplan den aktuellen Gegebenheiten und Planungszielen entspricht. Zudem werden die Festsetzungen förmlich in Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen aktualisiert. Die Festsetzungen bleiben jedoch im Wesentlichen inhaltlich unverändert bestehen.

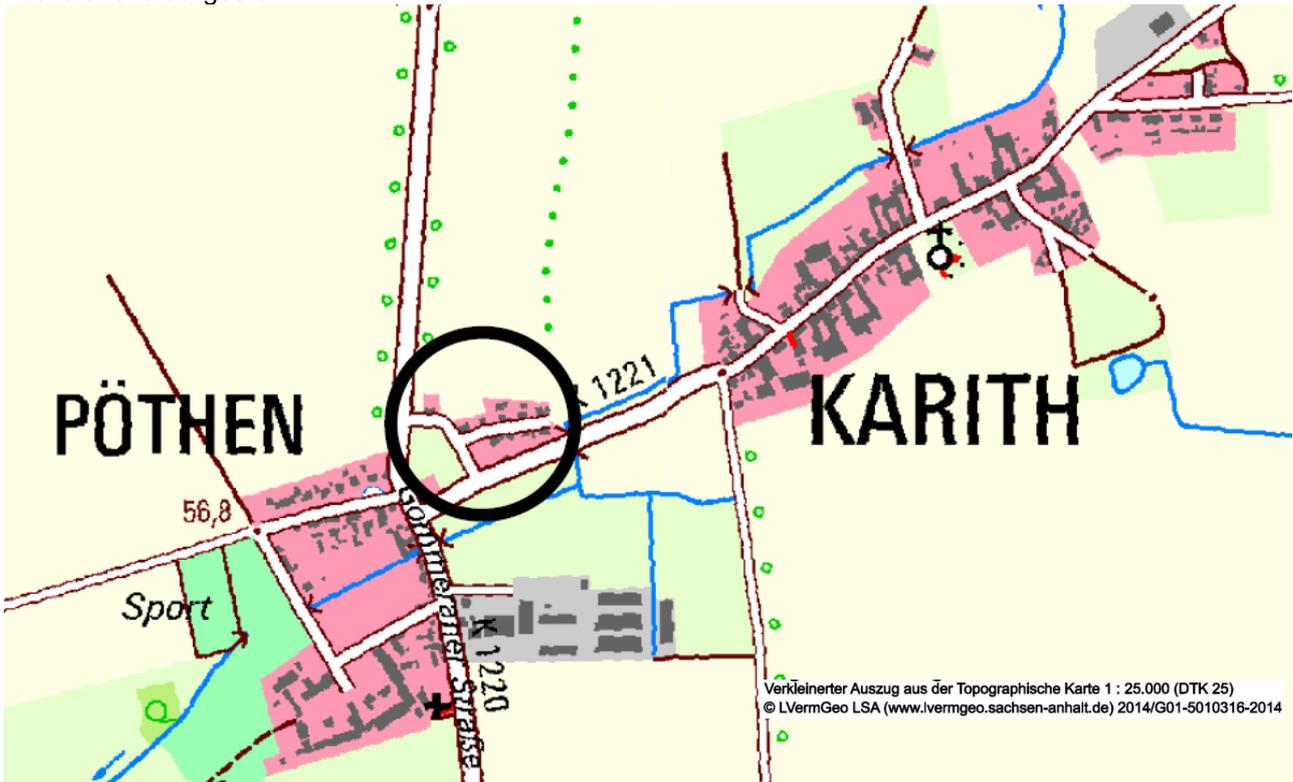
Die örtliche Bauvorschrift wird ebenfalls überprüft und aktualisiert.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß diesem Verfahren kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4) abgesehen werden. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.

Die Lage und Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind nachstehend dargestellt:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung des Entwurfes über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

Die Auslegung des Planvorentwurfes und die Begründung erfolgt in der Zeit:

vom 06. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-16.00 Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr.		

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 19.06.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

85

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde –

Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächen-bereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„K 1006“ Friedensau Verfahrens - Nr.: V25-7006440-2020

der Gemarkung Friedensau, Flur 1, Flurstücke 9, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 10000 und 10002 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.